

# ZH\_OBERGERICHT LE220059 vom 27. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE220059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220059)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE220059 du 27 avril 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LE220059 del 27 aprile 2023

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die kinderlosen Parteien sind seit dem tt. September 2015 verheiratet (Urk. 1 S. 2) und leben seit dem 16. Juli 2021 getrennt (Urk. 1 S. 3; Urk. 27 S. 3).

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2021 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan: Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren gegen den Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten (fortan: Gesuchsgegner) anhängig (Urk. 1). Der weitere Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 41 S. 3). Am 26. Juli 2022 erliess die Vorinstanz nebst einer Verfügung das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 31 S. 3 ff. [unbegründet]; Urk. 38 S. 29 ff. = Urk. 41 S. 29 ff. [begründet]).

#### E. 1.3

Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 3. November 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 39 S. 1) Berufung mit den oben erwähnten Anträgen (Urk. 40). Mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 erstattete der Gesuchsgegner innert angesetzter Frist die Berufungsantwort (Urk. 48), welche der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 10. Januar 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 49). Sie liess sich dazu nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### E. 2

Rechtliches

#### E. 2.1

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind die persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin. Nicht angefochten wurden die Dispositivziffern 1, 4 und 5 des vorinstanzlichen Urteils. In diesem Umfang ist dieses in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist.

#### E. 2.2

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dazu hat sich die Berufungsklägerin inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinan-

- 6 - derzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzu- zeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pau- schale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hier- für nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105/2016 Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102/2013 Nr. 4; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen ent- sprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid er- hoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3).

### **E. 2.3**

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zu- mutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO). Dies gilt auch im Bereich der eingeschränkten Untersuchungsma- xime (BGE 144 III 349 E. 4.2.1 m.w.H. = Pra 108/2019 Nr. 88). Werden Tatsa- chenbehauptungen oder Beweisanträge im Berufungsverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu.

### **E. 3**

Erwägungen der Vorinstanz

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog mit Bezug auf die angefochtene Unterhaltsregelung, im Leitentscheid BGE 147 III 293 habe das Bundesgericht festgehalten, dass der naheheliche Unterhalt nach der zweistufigen Methode zu berechnen sei. Dabei würden zuerst die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt und alsdann der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen er- mittelt. Schliesslich würden die vorhandenen Ressourcen dahingehend auf die beteiligten Familienmitglieder verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betreibungsrechtliche bzw. – bei genügenden Mitteln – das familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Über-

- 7 - schuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt werde (Urk. 41 S. 6 f.).

#### **E. 3.2**

Der Gesuchsgegner arbeite 100% bei der I.\_\_\_\_\_ ag und erziele gemäss Lohnausweis 2020 ein monatliches Durchschnittseinkommen von Fr. 9'160.– (Urk. 21/2). Dies gehe auch aus der Steuererklärung 2020 hervor, bei welcher ein Jahreseinkommen von Fr. 123'874.– deklariert worden sei (Urk. 21/1). Der Ge- suchsteller erhalte keinen 13. Monatslohn (Prot. I S. 16). Die Gesuchstellerin ha- be behauptet, der Gesuchsgegner verdiene inklusive Jahresbonus in der Höhe von Fr. 14'000.– gemäss Jahreslohnausweis 2020 monatlich Fr. 10'322.– (Urk. 26). Die Gesuchstellerin habe es jedoch unterlassen, substantiiert zu be- haupten bzw. zu bestreiten, inwiefern der Gesuchsgegner einen jährlichen An- spruch auf einen Bonus habe, weshalb dieser nicht zum monatlichen Einkommen hinzuzuzählen sei. Das Fehlen eines 13. Monatslohnes sei sodann unbestritten geblieben. Die Angaben des

Gesuchsgegners würden deshalb glaubhaft erscheinen und es sei von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von Fr. 9'160.– netto auszugehen (Urk. 41 S. 9 f.).

### **E. 3.3**

Die Gesuchstellerin arbeite nach einem pandemiebedingtem Stellenverlust seit dem 1. März 2022 zu 60% im Verkauf in der ...-Abteilung von J.\_\_\_\_\_. Gestützt auf die Lohnabrechnung für März 2022 verdiene die Gesuchstellerin aktuell netto Fr. 2'360.– (inkl. 13. Monatslohn; mit Verweis auf Urk. 3/7, Urk. 17, Urk. 26 und Prot. I S. 10). Mangels Kinderbetreuung und anderen Hinderungsgründen sei ihr die Ausdehnung ihres Pensums auf 100% zumutbar. So habe sie sich u.a. bereits selber um ein Vollzeitpensum bei ihrer aktuellen Arbeitgeberin beworben (Urk. 26A/25). Für die Suche nach einer Vollzeitbeschäftigung erscheine eine Übergangsfrist von fünf Monate als realistisch. Entsprechend sei ihr ab Januar 2023 das Einkommen für eine 100%-Arbeitstätigkeit, mithin Fr. 3'930.–, anzurechnen (Urk. 41 S. 10).

### **E. 3.4**

Beim Bedarf der Gesuchstellerin sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner zwar geltend mache, gemäss den ins Recht gelegten Fotos sei von einer Wohn- und Lebensgemeinschaft der Gesuchstellerin und deren neuen Partner, K.\_\_\_\_\_, auszugehen, weshalb ihr nur der hälftige Ehegattengrundbetrag in der

- 8 - Höhe von Fr. 850.– anzurechnen sei (Urk. 27, Urk. 28/7). Die Gesuchstellerin bringe dagegen vor, dass sie nur vorübergehend bei einem Freund lebe, da sie anlässlich der Trennung im Juli 2021 die eheliche Wohnung fluchtartig haben verlassen müssen. Sie wolle sich jedoch in Zukunft eine eigene Wohnung mieten. Sie stehe in keinem Liebesverhältnis zu K.\_\_\_\_\_. (Prot. I S. 12). Gemäss den eingereichten Fotos scheinen die Gesuchstellerin und K.\_\_\_\_\_ sich zwar nahe zu stehen, doch habe es der Gesuchsgegner unterlassen, Belege hinsichtlich Einsparungen finanzieller Auslagen – sei es Hotel-, Lebensmittel- oder Haushaltskosten – einzureichen, die einen wirtschaftlichen Vorteil der Gesuchstellerin durch die Liebesbeziehung zu K.\_\_\_\_\_ glaubhaft machen könnten. Die Fotos bezüglich Auslandsreisen würden das Bestehen einer Wohn- und Lebensgemeinschaft nicht ausreichend belegen. Daher sei bei der Gesuchstellerin der Grundbetrag für eine alleinstehende Person ohne Haushaltsgemeinschaft von Fr. 1'200.– einzusetzen. Insgesamt sei bei ihr von einem Bedarf von Fr. 3'190.– auszugehen (Urk. 41 S. 11 f.).

### **E. 3.5**

Bei einer Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf der Gesuchstellerin resultiere ein Manko von Fr. 830.– (= Fr. 2'360.– ./ Fr. 3'190.–). Dem Gesuchsgegner würden derzeit nach Abzug seines eigenen Bedarfs in der Höhe von Fr. 5'025.– noch insgesamt Fr. 4'135.– verbleiben. Damit könne er den fehlenden Betrag von Fr. 830.– vollumfänglich decken, wobei ihm ein monatlicher Überschuss von Fr. 3'305.– verbleibe. Unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 125 Abs. 2 ZGB rechtfertige es sich aufgrund der nur sieben Jahre lang dauernden Kurzehe, dem jungen Alter der Gesuchstellerin sowie der nicht vorliegenden Aufgabe einer ökonomischen Selbständigkeit nicht, am bisherigen Lebensstandard festzuhalten. Vielmehr sei am vorehelichen Lebensstandard anzuknüpfen und von einer Überschussverteilung abzusehen. In der Folge sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis und mit 31. Dezember 2022 einen monatlichen Ehegattenunterhalt in der Höhe von Fr. 830.– zu leisten.

Ab Januar 2023 sei die Gesuchstellerin in der Lage, für ihren familienrechtlichen Bedarf nach dem Prinzip der Eigenversorgung selbständig aufzukommen, weshalb ab diesem Zeitpunkt keine Unterhaltsbeiträge mehr zuzusprechen seien (Urk. 41 S. 18 ff.).

- 9 -

#### **E. 4**

Berechnungsmethode

##### **E. 4.1**

Der Gesuchsgegner bringt in der Berufungsantwort vor, die Gesuchstellerin stelle sich in der Berufungsschrift auf den Standpunkt, das Einkommen der Parteien werde geteilt. Davon könne nur abgewichen werden, wenn er eine Sparquote beweise. Diese Auffassung der Gesuchstellerin sei unzutreffend. Es obliege der Gesuchstellerin, ihren ehelichen Lebensstandard zu behaupten und zu beweisen. Das mache sie nicht. Ein Unterhalt könne allein deshalb nicht zugesprochen werden, weil der eheliche Lebensstandard der Gesuchstellerin nicht ermittelbar sei, weil sie dazu keine Behauptungen aufgestellt habe (Urk. 48 S. 18 f. Rz. 67 f.).

##### **E. 4.2**

Soweit der Gesuchsgegner mit diesen Ausführungen in Frage stellen wollte, dass die Unterhaltsberechnung gemäss der zweistufig-konkreten Methode mit Überschussverteilung zu erfolgen hat, könnte ihm nicht gefolgt werden, zumal weder dargetan noch ersichtlich ist, dass vorliegend von aussergewöhnlich günstigen Verhältnissen auszugehen wäre, welche die Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode erlauben würden. Die Unterhaltsberechnung hat daher nach der zweistufig-konkreten Methode mit Überschussverteilung zu erfolgen (BGE 147 III 301 E. 4.3). Der Nachweis einer Sparquote obliegt dabei dem Gesuchsgegner. Bezüglich des konkreten Vorgehens kann an dieser Stelle auf die Erwägung IV/1.5 im angefochtenen Entscheid (Urk. 41 S. 7) sowie auf BGE 147 III 265 E. 7 verwiesen werden.

#### **E. 5**

Anrechenbares Einkommen des Gesuchsgegners

##### **E. 5.1**

Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz habe bei der Einkommensermittlung zu Unrecht den jährlichen Bonus des Gesuchsgegners nicht berücksichtigt. Gemäss Lohnausweis 2020 habe der Gesuchsgegner einen Bonus von Fr. 14'000.– erzielt. Dieser Bonus sei zum Einkommen hinzuzurechnen, zumal gemäss einzelner Lehre und Rechtsprechung sämtliche Einkommensbestandteile zum Lohn gehörten, auch Boni und Gratifikationen. Wenn der Gesuchsgegner einen Jahreslohnausweis einreiche, auf welchem ein Bonus verzeichnet sei, dann hätte er dazutun gehabt, dass er in anderen Jahren keinen Bonus erhalten habe und aus

- 10 - diesem Grund der Bonus nicht zu seinem Einkommen hinzuzurechnen sei. Solches sei aber vom Gesuchsgegner weder behauptet worden noch habe er Belege dazu eingereicht, welche dies nahelegen würden (etwa den Jahreslohnausweis 2021). Zudem gelte im Eheschutzverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Insofern sei der Bonus zum Einkommen des Gesuchsgegners hinzuzurechnen und es sei bei ihm von einem Einkommen von Fr. 10'322.– auszugehen (Urk. 40 S. 4 f.).

## **E. 5.2**

Der Gesuchsgegner bringt dagegen vor, die Vorinstanz habe sein Einkommen richtig berechnet. Sie habe auch korrekt erwogen, dass der Bonus unsicher sei. Dieser schwanke jedes Jahr stark und könne auch Null betragen. Es sei darum richtig, dass die Gesuchstellerin nicht glaubhaft gemacht habe, wie hoch sein Bonus effektiv sei. Er selbst gehe von einem Einkommen von Fr. 10'000.– aus (Urk. 48 S. 23 f. mit Verweis auf das Plädoyer vom 5. Mai 2022 [Urk. 27], Rz. 46 [recte: Rz. 58]).

## **E. 5.3**

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen (BGE 143 III 233 E. 3.2; BGE 137 III 118 E. 2.3), zu dem auch erhaltene Boni zählen (BGer 5A\_125/2020 vom 31. August 2020, E. 4.2.1; BGer 5A\_17/2016 vom 26. Juli 2016, E. 3.2). Die Gesuchstellerin behauptete vor Vorinstanz, das (monatliche Netto-) Einkommen des Gesuchsgegners inkl. Bonus belaufe sich auf Fr. 10'322.– (Urk. 26 S. 3). Der Gesuchsgegner bestritt dies nicht, sondern bestätigte dies vielmehr dahingehend, dass er "etwa Fr. 10'000.-- netto pro Monat" verdiene (Urk. 27 S. 14) bzw. bezüglich seines Bonus auf die Steuererklärung verweise (Prot. I S. 16). Insbesondere hatte er vor Vorinstanz (noch) nicht geltend gemacht, dass der Bonus jährlich schwanke (vgl. Urk. 27). Soweit er dies im Berufungsverfahren erstmals vorbringt (vgl. Urk. 48 S. 23), handelt es sich um Noven, deren Zulässigkeit weder dargetan noch ersichtlich ist, weshalb sie unberücksichtigt zu bleiben haben (vgl. Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO und oben Ziff. 2.3). Bei dieser Sachlage erweist sich die Rüge der Gesuchstellerin als begründet, die Vorinstanz habe dem Gesuchsgegner zu Unrecht nur den Fixlohn angerechnet. Entsprechend ist beim Gesuchsgegner von einem anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 10'322.– auszugehen (Urk. 21/2).

- 11 -

## **E. 6**

Bedarf Gesuchstellerin

### **E. 6.1**

Grundbetrag

#### **E. 6.1.1**

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie zum Schluss gekommen sei, die Gesuchstellerin lebe nicht in einer neuen Beziehung. Es sei unbestritten geblieben, dass die Gesuchstellerin mit ihrem neuen Partner nach L.\_\_\_\_\_, nach M.\_\_\_\_\_, ins N.\_\_\_\_\_ und nach O.\_\_\_\_\_ gereist sei (mit Verweis auf Urk. 27 Rz. 9 und 36). Ausserdem gebe es ein Foto, auf welchem die Gesuchstellerin auf dem Schoss von Herrn K.\_\_\_\_\_ sitze, der ohne Notwendigkeit seine Hand an ihre Hüfte bzw. ihren Po halte. Dies deute darauf hin, dass er der neue Partner der Gesuchstellerin sei, anderenfalls es sich um einen sexuellen Übergriff gehandelt hätte. Dieses Foto allein beweise, dass die Gesuchstellerin mit Herrn K.\_\_\_\_\_ eine Beziehung unterhalte. Von der Reise nach L.\_\_\_\_\_ gebe es ein Foto, auf welchem die Gesuchstellerin – wie sie selbst eingestanden habe (Prot. I S. 15) – mit K.\_\_\_\_\_ "Händchen" halte. Dazu habe die Gesuchstellerin kommentiert, dass sie mit jemandem Speziellen unterwegs sei, der in Zukunft an ihrer Seite sein werde. Dabei handle es sich offensichtlich nicht bloss um ihren Vermieter, vielmehr beschreibe man damit den (neuen) Partner. Die Gesuchstellerin beschreibe zwei Mal ihre Beziehung zu

Herrn K.\_\_\_\_\_ als Paarbeziehung. Darum könne man zu gar keinem anderen Schluss kommen, als dass die Gesuchstellerin eine (Liebes-) Beziehung zu Herrn K.\_\_\_\_\_ habe, zumal sie die Beziehung selbst als solche bezeichne. Darum hätte die Vorinstanz feststellen müssen, dass die Gesuchstellerin in einer neuen Beziehung lebe und mit ihrem neuen Partner auch effektiv zusammenlebe. Infolgedessen sei im Bedarf der Gesuchstellerin nur der hälftige Grundbetrag für ein Paar von Fr. 850.– anzurechnen (Urk. 48 S. 7 ff.).

### **E. 6.1.2**

Dem Gesuchsgegner ist beizupflichten, dass aufgrund der auf den eingereichten Fotos gezeigten Intimitäten ("Händchenhalten" der Gesuchstellerin mit K.\_\_\_\_\_ [vgl. Prot. I S. 15] auf einer Ferienreise, von ihr kommentiert mit "someone special will be by my side in the future" [Urk. 28/7 S. 1]; Sitzen auf dem Schoss von K.\_\_\_\_\_, wobei dessen linke Hand auf der linken Seite des Beckens der Gesuchstellerin ruht [Urk. 28/7 S. 4]; Mahlzeiten im Familien- bzw. Freundeskreis

- 12 - [Urk. 28/7 S. 5 f.]) ausreichend glaubhaft gemacht ist, dass es sich bei K.\_\_\_\_\_ nicht bloss um einen Kollegen (vgl. Prot. I S. 11), sondern um den neuen Partner der Gesuchstellerin handelt. Weiter steht fest, dass die Gesuchstellerin und K.\_\_\_\_\_ in derselben Wohnung leben (vgl. Prot. I S. 11). Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner lebt, was dazu führt, dass in ihrem Bedarf die Hälfte des "Ehegatten-Grundbetrags" (Fr. 850.–) anzurechnen ist, zumal dafür nicht die Dauer der Partnerschaft entscheidend ist, sondern der wirtschaftliche Vorteil, der daraus gezogen wird, wobei von einer anteilmässigen bzw. hälftigen Kostenteilung auszugehen ist, selbst wenn die tatsächliche Beteiligung geringer sein sollte (BGE 144 III 502 E. 6.6; BGE 138 III 97 E. 2.3.2).

### **E. 6.2**

Wohnkosten

#### **E. 6.2.1**

Der Gesuchsgegner rügt, die Gesuchstellerin wohne mit ihrem neuen Lebenspartner zusammen. Nur schon das spreche dagegen, dass sie Miete bezahle. Ausserdem habe er vor Vorinstanz bestritten, dass der eingereichte Mietvertrag tatsächlich abgeschlossen worden sei (mit Verweis auf Urk. 27 Rz. 18). Die Gesuchstellerin habe einen Formularvertrag eingereicht, der nur ihre eigene Unterschrift trage (Urk. 12/12). Sie habe daher nicht glaubhaft machen können, dass der Vertrag auch von Herrn K.\_\_\_\_\_ unterschrieben worden sei, weil dessen Unterschrift nirgends auf dem Formular zu finden sei. Damit könne die Gesuchstellerin a priori nicht glaubhaft machen, dass sie Miete bezahle, zumal sie diesbezüglich widersprüchliche Behauptungen aufgestellt habe. So habe sie einen Beleg eingereicht, wonach sie die Miete für September und Oktober 2021 bezahlt habe (Urk. 9). Später habe sie eine Schuldanerkennung eingereicht, gemäss welcher sie bisher keine Miete bezahlt habe und insbesondere die Miete für September und Oktober 2021 schuldig geblieben sei (mit Verweis auf Urk. 18/23). Die Gesuchstellerin habe also einmal behauptet, sie habe die Miete bezahlt, und einmal, sie sei die Miete schuldig geblieben. Da man nicht wisse, was stimme, hätte die Vorinstanz zum Schluss kommen müssen, dass sie nicht glaubhaft gemacht habe, dass sie Miete bezahle. Im Übrigen habe er auch bestritten, dass die Schuldanerkennung ernst gemeint sei. Die Gesuchstellerin habe keine Indizien vorge-

- 13 - legt, dass sie jemals diese Schulden werde zurückzahlen müssen. Die Gesuchstellerin habe deshalb auch nicht glaubhaft machen können, dass sie gegenüber ihrem neuen Partner Schulden habe. Die Vorinstanz habe somit zu Unrecht im Bedarf der Gesuchstellerin Auslagen für die Miete von Fr. 1'000.– angerechnet (Urk. 48 S. 11 f.).

### **E. 6.2.2**

Inwiefern allein der Umstand, dass die Gesuchstellerin mit einem neuen Partner zusammenlebt, darauf schliessen lassen soll, dass sie keine Miete bezahle, ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich. Des Weiteren verpflichtete sich die Gesuchstellerin gemäss Untermietvertrag vom 15. August 2021 zur Bezahlung einer monatlichen Miete von Fr. 1'000.–. Der entsprechende Mietvertrag ist – entgegen der Darstellung des Gesuchsgegners – von der Gesuchstellerin und dem Hauptmieter unterzeichnet (vgl. dessen nicht vollständig abgedeckte Unterschrift in Urk. 12/12 S. 2). Des Weiteren anerkannte die Gesuchstellerin, für die Monate August 2021 bis April 2022 Mietzinse von insgesamt Fr. 9'000.– zu schulden (Urk. 18/23). Es trifft zwar zu, dass die Gesuchstellerin anderenorts behauptet hatte, sie habe die Miete für September und Oktober 2021 bereits bezahlt (Urk. 8 S. 1 mit Verweis auf Urk. 9). Dies allein lässt aber noch nicht darauf schliessen, der Untermietvertrag sei lediglich fingiert, zumal grundsätzlich davon auszugehen ist, die Partner einer Wohn- und Lebensgemeinschaft würden die gemeinschaftlichen Kosten (Grundbetrag, Miete usw.) anteilmässig tragen (BGE 138 III 97 E. 2.3.2). Abzustellen ist daher auf die von der Gesuchstellerin im Untermietvertrag vom 15. August 2021 eingegangene Verpflichtung zur Bezahlung eines monatlichen Mietzinses von Fr. 1'000.–, welcher in ihrem Bedarf zu berücksichtigen ist. Entsprechend erweist sich die diesbezügliche Rüge des Gesuchsgegners als unbegründet.

### **E. 6.3**

Krankenkassenprämien

#### **E. 6.3.1**

Der Gesuchsgegner beanstandet, die Vorinstanz stütze sich bei der Krankenkassenprämie der Gesuchstellerin auf Urk. 3/4, welche einen Betrag von Fr. 251.– ausweise. Wenn die Gesuchstellerin nach der Trennung eine andere

- 14 - und teurere Versicherung abschliesse, könne sie dafür keinen Unterhalt geltend machen (Urk. 48 S. 17).

#### **E. 6.3.2**

Der Gesuchsgegner scheint zu übersehen, dass Urk. 3/4 die Policen für die Jahre 2021 (mit einer Monatsprämie von Fr. 251.–) und für das Jahr 2022 (mit einer Monatsprämie von Fr. 345.85) enthält und die Differenz nicht auf einen Wechsel der Versicherung, sondern einzig auf den durch den Umzug von D.\_\_\_\_\_ nach Zürich bedingten Wechsel der Prämienregion zurückzuführen ist (vgl. Urk. 3/4 S. 1 ff.). Entsprechend erweist sich die diesbezügliche Rüge als unbegründet.

### **E. 6.4**

Mobilität

#### **E. 6.4.1**

Bezüglich Auslagen für den Arbeitsweg erwog die Vorinstanz, aufgrund des anonymisierten Mietvertrages sei nicht bekannt, wo die Gesuchstellerin wohne. Doch

mache sie geltend, dass sie mit dem Tram zur Arbeit fahre. Folglich seien ihr die Auslagen für ein ZVV-Monatsabonnement in der Höhe von Fr. 85.– anzu-rechnen (Urk. 41 S. 16).

#### **E. 6.4.2**

Der Gesuchsgegner rügt, er habe vor Vorinstanz bestritten, dass die Ge- suchstellerin Auslagen für den Arbeitsweg habe (mit Verweis auf Urk. 27 Rz. 24). Unzutreffend sei, dass die Wohnadresse der Gesuchstellerin nicht bekannt sei. Diese befinde sich an der P.\_\_\_\_-Str. .... Von dort seien es 20 Minuten zu Fuss oder 10 Minuten mit dem Velo an ihren Arbeitsplatz bei J.\_\_\_\_ an der Q.\_\_\_\_ - Gasse .... Die Gesuchstellerin müsse also keine Auslagen für den Arbeitsweg tä- tigen, da sie nicht so weit weg wohne, dass dies nötig sei (Urk. 48 S. 17).

#### **E. 6.4.3**

Der Gesuchsgegner hatte vor Vorinstanz lediglich bestritten, dass die Ge- suchstellerin für Mobilität Fr. 100.– pro Monat ausgabe (Urk. 27 S. 6 Rz. 24). Un- bestritten blieb hingegen, dass die Gesuchstellerin den Arbeitsweg mit dem Tram zurücklegt (Prot. I S. 13). Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz ihr die Kosten für ein ZVV-Abonnement für die Stadt Zürich anrechnete.

- 15 -

### **E. 6.5**

Weiterbildung

#### **E. 6.5.1**

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin habe ausgeführt, dass sie Deutschkurse besuchen müsse, um sich besser in die Berufswelt integrieren zu können. Hierzu habe sie das Kursanmeldeformular, das einen Gesamtbetrag von Fr. 1'615.– (inkl. Lehrmittel) aufweise, sowie eine Rechnung über eine Rate in der Höhe von Fr. 805.– ins Recht gelegt (Urk. 18/20). Kosten für Kurse gehörten nicht zum Existenzminimum, sondern seien als situationsbedingte Leistungen oder als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration zu betrachten. Als situati- onsbedingte Leistungen könnten Kurse übernommen werden, wenn durch die Absolvierung eines solchen Kurses die Selbständigkeit und soziale Einbettung ge- fördert werde (mit Verweis auf den Entscheid VB.2003.00396 des Verwaltungsge- richts Zürich). Der Gesuchsgegner verkenne, dass die Gesuchstellerin durch bes- sere Deutschkenntnisse ihre Chancen auf eine besser bezahlte Arbeit bzw. eine grössere Eigenversorgungskapazität steigere. So diene eine Verbesserung der Sprachkenntnisse nicht nur der beruflichen Weiterentwicklung, sondern auch der Integration. Demzufolge sei dafür im Bedarf der Gesuchstellerin ein pauschaler Betrag von Fr. 150.– zu berücksichtigen (Urk. 41 S. 17 f.). Allerdings berücksich- tigte die Vorinstanz korrekterweise in der Aufstellung lediglich Fr. 135.– (Fr. 1'615.– : 12; Urk. 41 S. 11).

#### **E. 6.5.2**

Der Gesuchsgegner rügt, die Kosten für die Weiterbildung würden vom neuen Partner der Gesuchstellerin übernommen. Die Gesuchstellerin könne die- sen Bedarfsposten nicht ein zweites Mal bei der Unterhaltsberechnung geltend machen. Ausserdem gehe dieser Posten über den ehelichen Lebensstandard hinaus (Urk. 48 S. 17).

#### **E. 6.5.3**

Mit diesen Ausführungen zeigt der Gesuchsgegner nicht auf, wo er im vor- instanzlichen Verfahren ausführte, dass der neue Partner der Gesuchstellerin für die Kosten des Deutschkurses aufkommt und/oder dass ein Deutschkurs unnötig ist. Es handelt sich daher um neue Behauptungen, welche im vorliegenden Beru- fungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO so- wie oben Ziff. 2.3). Im Übrigen sind hinreichende Deutschkenntnisse unabhängig vom Lebensstandard für eine erfolgreiche Integration unabdingbar, weshalb nicht

- 16 - zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz die entsprechenden Weiterbildungskos- ten im Bedarf der Gesuchstellerin berücksichtigte (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2).

#### **E. 6.6**

Kommunikationskosten Der Gesuchsgegner beanstandet, die Gesuchstellerin könne die Auslagen für Kommunikation mit ihrem neuen Partner teilen, weshalb nur die Hälfte des Pauschalbetrags bzw. Fr. 60.– in deren Bedarf anzurechnen seien (Urk. 48 S. 17). Er zeigt allerdings nicht auf, dass und wo er dies bereits im vorinstanzli- chen Verfahren vorbrachte, weshalb es sich um ein Novum handelt, das im vor- liegenden Berufungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen ist (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO sowie oben Ziff. 2.3).

#### **E. 6.7**

Auslagen für Hausrat- und Haftpflichtversicherung Der Gesuchsgegner bemängelt, die Kosten für die Hausrat- und Haftpflicht- versicherung werde vom neuen Lebenspartner der Gesuchstellerin übernommen, weshalb sie nicht in deren Bedarf zu berücksichtigen seien (Urk. 48 S. 17). Dies- bezüglich zeigt er wiederum nicht auf, dass und wo er dies bereits im vorinstanzli- chen Verfahren vorbrachte, weshalb es sich um ein Novum handelt, das im vor- liegenden Berufungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen ist (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO sowie oben Ziff. 2.3).

#### **E. 6.8**

Steuern

##### **E. 6.8.1**

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe die Steuerbelastung auf- grund einer nicht näher definierten "Erfahrung" auf Fr. 250.– geschätzt. Er hinge- gen habe die Steuerbelastung der Gesuchstellerin exakt auf Fr. 178.– berechnet, indem er das aktuelle Einkommen der Gesuchstellerin auf ein Monatseinkommen (recte: Jahreseinkommen) umgerechnet habe (Fr. 2'800.– x 12) und davon die möglichen Abzüge von Fr. 2'600.– für Versicherungsprämien abgezogen habe. Dies habe ein steuerbares Einkommen von Fr. 31'000.– ergeben. Gemäss Steu- errechner betrage die Steuerbelastung Fr. 178.– (Urk. 48 S. 18).

##### **E. 6.8.2**

Der Gesuchsgegner scheint zu übersehen, dass die Gesuchstellerin nicht nur ihr Erwerbseinkommen, sondern auch die von ihm an sie zu leistenden Unter-

- 17 - haltsbeiträge zu versteuern hat (§ 23 lit. f StG/ZH [LS 631.1]). Bereits die von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 830.– erhöhen das steuerbare Einkommen der Gesuchstellerin um Fr. 9'960.–, so dass auf Basis der Berechnung des Gesuchsgegners von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 40'960.– auszugehen wäre. Gemäss Online-Rechner des kantonalen Steuer- amtes (aufzurufen unter

<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-natuerliche-personen/steuererklaerung-natuerliche-personen/steuerrechner.html>) resultiert eine Steuerbelastung (Staats- und Gemeindesteuern, ohne Bundes- steuern) von Fr. 3'243.90 pro Jahr bzw. rund Fr. 270.– pro Monat, weshalb sich die Rüge des Gesuchsgegners, die Vorinstanz habe im Bedarf der Gesuchstelle- rin einen zu hohen Betrag angerechnet, als unbegründet erweist.

### **E. 6.8.3**

Die Gesuchstellerin macht in der Berufungsschrift für Steuern einen Betrag von Fr. 1'000.– pro Monat geltend und führt zur Begründung aus, die Steuern würden sich durch die Veränderung des zu bezahlenden Unterhaltsbeitrages zwangsläufig verändern (Urk. 40 S. 3). Letzteres trifft zwar zu. Allerdings legt Ge- suchstellerin mit keinem Wort dar, auf welcher Grundlage sie eine monatliche Steuerbelastung von Fr. 1'000.– ermittelte. Insofern genügt die Gesuchstellerin ih- rer Rügeobliegenheit nicht, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist und es beim von der Vorinstanz angerechneten Betrag bleibt.

### **E. 6.9**

Fazit Nach dem Gesagten ist bei der Gesuchstellerin von folgenden Bedarfszah- len auszugehen: Grundbetrag: Fr. 850.– Wohnkosten: Fr. 1'000.– Krankenkasse (KVG): Fr. 350.– Gesundheitskosten: Fr. 20.– Mobilität: Fr. 85.– auswärtige Verpflegung: Fr. 0.– Weiterbildungskosten: Fr. 135.– Kommunikation & Mediennutzung: Fr. 120.– Haftpflicht-/Hausratversicherung: Fr. 30.–

- 18 - Steuern: Fr. 250.– Total: Fr. 2'840.–

### **E. 7**

Bedarf Gesuchsgegner

#### **E. 7.1**

Bezüglich Mobilitätskosten erwog die Vorinstanz, der Gesuchsgegner wohne in D. \_\_\_\_\_ und arbeite in R. \_\_\_\_\_. Gemäss eigenen Angaben lege er monatlich 748 Kilometer (mit dem Auto) zurück (mit Verweis auf Urk. 27 S. 14). Da der Ge- suchsgegner aber zu Zeiten arbeite, welche die Benutzung des öffentlichen Ver- kehrs ohne Weiteres erlaubten (mit Verweis auf Prot. I S. 16), seien in seinem Bedarf die Auslagen für ein ZVV-Monatsabonnement für drei Zonen in der Höhe von Fr. 125.– einzusetzen (Urk. 41 S. 15).

#### **E. 7.2**

Der Gesuchsgegner beanstandet, die Vorinstanz habe bei ihm lediglich die Kosten für den öffentlichen Verkehr berücksichtigt, obschon sie nicht in Zweifel gezogen habe, dass er mit dem Auto zur Arbeit fahre. Die dafür angeführte Be- gründung sei falsch. Müsste ein Überschuss verteilt werden, würden nach der Methode der Vorinstanz rund Fr. 400.– in den Überschuss fallen (Differenz zwi- schen den Auslagen für die Benutzung eines Autos [Fr. 523.–] und denjenigen für ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr [Fr. 125.–]). Diese Fr. 400.– würden gemäss der Vorstellung der Gesuchstellerin je hälftig auf die Parteien aufgeteilt. Damit bekäme die Gesuchstellerin weitere Fr. 200.– zugesprochen, die er (und nicht die Gesuchstellerin) ausgegeben habe. Es käme zu einer weiteren Vermö- gensverschiebung. Der Unterhaltsbeitrag dürfe aber nicht zu einer Vermögens- verschiebung führen, weshalb dieser zusätzliche Überschuss im Umfang von Fr. 400.– nicht

verteilt werden dürfe (Urk. 48 S. 24).

### **E. 7.3**

Sofern (wie vorliegend) dem Auto keine Kompetenzqualität zukommt, sind im Bedarf nur die effektiven Auslagen des öffentlichen Verkehrs für Fahrten zum Arbeitsplatz zu berücksichtigen (vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009, in: BLSchK 2009, S. 192 ff., 194). Infolgedessen sind im Bedarf des Gesuchsgegners keine Anpassungen vorzunehmen und es bleibt bei den von der Vorinstanz ange-

- 19 - rechneten Bedarfswerten (Urk. 41 S. 11) bzw. dem von der Vorinstanz angerechneten Gesamtbetrag von Fr. 5'025.- (Urk. 41 S. 18).

### **E. 8**

Unterstützungsleistungen des neuen Partners der Gesuchstellerin

#### **E. 8.1**

Der Gesuchsgegner bringt in der Berufungsantwort mit Verweis auf BGE 138 III 97 E. 2.3.1 vor, die Unterhaltsforderung der Gesuchstellerin vermindere sich im Umfang der Unterstützungsleistung ihres neuen Partners. Dieser finanziere der Gesuchstellerin teure Reisen, Kleider, Accessoires etc. in einem Umfang, welcher weit über das hinausgehe, was diese zur Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards benötige. Betrachte man ihre Situation, lebe sie mit ihrem Lebenspartner ihr Leben genau gleich bzw. sogar noch besser als bisher weiter; und dies, ohne dass sie Unterhaltsbeiträge von ihm erhalten habe. Sie erhalte von ihrem neuen Lebenspartner viel mehr Mittel, als sie jemals von ihm erhalten habe. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt, indem sie ausführe, er habe nicht glaubhaft machen können, dass die Gesuchstellerin finanzielle Vorteile aus der Beziehung zu ihrem neuen Lebenspartner ziehe. Die Gesuchstellerin habe dies selber eingeräumt. Sie habe die unzähligen Beispiele nicht bestritten, mit welchen er nachgewiesen habe, dass der neue Lebenspartner ihre Lebenshaltungskosten finanziere. Sie habe insbesondere nicht bestritten, dass die finanziellen Leistungen des neuen Lebenspartners über diejenigen hinausgingen, welche sie zur Fortsetzung ihres Lebensstandards brauche. Der Bedarf der Gesuchstellerin belaufe sich daher auf bloss Fr. 1'356.- pro Monat (Urk. 48 S. 14 ff.).

#### **E. 8.2**

Wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte von seinem neuen Partner finanziell unterstützt wird, vermindert sich seine Unterhaltsforderung gegenüber dem anderen Ehegatten im Umfang der tatsächlich erhaltenen Unterstützungsleistungen (BGE 138 III 97 E. 2.3.1). Eine direkte finanzielle Unterstützung macht der Gesuchsgegner allerdings nur in Bezug auf die Wohn- und Ausbildungskosten geltend (vgl. Urk. 48 S. 11 ff. Rz. 39 ff. und Rz. 50). Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen zum Bedarf der Gesuchstellerin verwiesen werden (vgl. oben Ziff. 6.2 und 6.5). Soweit der Gesuchsgegner weiter vorbringt, der neue Partner der Gesuchstellerin finanziere dieser Luxus bzw. einen Lebensstandard, der weit über denjenigen hinausgehe, welchen die Parteien zuletzt gemeinsam

- 20 - gelebt hätten, vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Denn allein der Umstand, dass der neue Partner der Gesuchstellerin dieser gewisse Luxusannehmlichkeiten finanziert, lässt nicht ohne Weiteres darauf schliessen, dass er allgemein für die Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin aufkommt. Gegen diese Schlussfolgerung des Gesuchsgegners spricht vorliegend zunächst einmal der Umstand,

dass die Gesuchstellerin sich gegenüber ihrem neuen Partner verpflichtete, gewisse von diesem vorgeschossene Zahlungen für Miete und Anwaltskosten zurückzuerstatten (vgl. Schuldanererkennung vom 6. April 2022 [Urk. 18/23]). Soweit der Gesuchsgegner diesbezüglich anführt, das sei lediglich fingiert worden (Urk. 48 S. 12 Rz. 46), ist ihm entgegenzuhalten, dass er ersteres mit der Gesuchstellerin ebenso zu handhaben schien (vgl. Prot. I S. 8 und S. 19 f. sowie Urk. 28/6). Mangels gegenteiliger Ausführungen ist sodann davon auszugehen, dass der neue Partner der Gesuchstellerin dieser nicht einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung stellt, den sie nach eigenem Gutdünken verwenden kann, sondern über die konkrete Verwendung selbst entscheidet. Anrechenbar wären daher nur solche geldwerte Leistungen, welche zur Aufrechterhaltung des zuletzt von den Parteien gemeinsam gelebten Lebensstandards beitragen (was beispielsweise bei der behaupteten Übernahme der Mietkosten der Fall gewesen wäre [vgl. dazu oben Ziff. 6.2]). Nicht anrechenbar sind hingegen Luxusannehmlichkeiten, soweit sie über den früheren Lebensstandard hinausgehen. Dies gilt vorliegend für die gemäss Gesuchsgegner vom neuen Partner der Gesuchstellerin finanzierten teure Reisen, Kleider, Accessoires etc., zumal der Gesuchsgegner selbst ausführt, damit werde der Gesuchstellerin Luxus finanziert, welchen er ihr nicht geboten habe (Urk. 48 S. 15 Rz. 54 f.).

## **E. 9**

### Überschussverteilung

#### **E. 9.1**

Mit Bezug auf eine allfällige Überschussverteilung erwog die Vorinstanz, vorliegend sei nicht von einer lebensprägenden Ehe auszugehen: Die Gesuchstellerin sei nach der Eheschliessung am 30. September 2015 am 5. Dezember 2015 in die Schweiz gekommen. Bereits im September 2017 habe sie eine Erwerbstätigkeit bei S.\_\_\_\_\_ in einem vorerst 60%-Pensum gefunden, das sie anschliessend auf ein 100%-Pensum habe erhöhen können. Erst aufgrund der Corona-

- 21 - Pandemie habe sie diese Stelle verloren. Demzufolge habe die Gesuchstellerin mangels Kindern und aufgrund ihrer 2017 aufgenommenen Erwerbstätigkeit zu keinem Zeitpunkt wegen der ehelichen Rollenverteilung freiwillig auf ihre ökonomische Selbständigkeit verzichtet. Vielmehr habe sie sich entschieden, nach ihrer Einreise in die Schweiz so schnell wie möglich eine Arbeit zu finden. Folglich könne von keiner lebensprägenden Ehe gesprochen werden. Die Argumentation der Gesuchstellerin, dass sie aus ihrem Kulturkreis entrissen worden sei, gehe darüber hinaus fehl, da das Entreissen aus dem Kulturkreis gemäss neuer Rechtsprechung nicht mehr bei der Feststellung einer lebensprägenden Ehe zu berücksichtigen sei. Unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 125 Abs. 2 ZGB rechtfertige es sich aufgrund der nur sieben Jahre lang dauernden Kurzehe, dem jungen Alter der Gesuchstellerin sowie der nicht erfolgten Aufgabe einer ökonomischen Selbständigkeit nicht, am ehelichen Lebensstandard festzuhalten. Vielmehr sei an den vorehelichen Lebensstandard anzuknüpfen und keine Überschussverteilung vorzunehmen (Urk. 41 S. 19).

#### **E. 9.2**

Die Gesuchstellerin rügt, die Argumentationskette der Vorinstanz sei in mehrfacher Hinsicht falsch. So sei die Unterhaltsberechnung nicht nach Art. 125 ZGB, sondern nach Art. 176 ZGB vorzunehmen. Die von der Vorinstanz aufgeworfene Frage, ob die Ehe lebensprägend gewesen sei, sei für die Unterhaltsbemessung im Rahmen eines

Eheschutzverfahrens ohne Belang, zumal eine allfällige fehlende Lebensprägung nichts daran ändere, dass ein Überschuss zwischen den Parteien hälftig aufzuteilen sei. Schliesslich habe der Gesuchsgegner keine Sparquote nachgewiesen, weshalb es insgesamt unhaltbar sei, ihr im Zuge der Unterhaltsberechnung jeglichen Anteil am beim Gesuchsgegner anfallenden Überschuss zu verwehren. Vielmehr habe sie Anrecht auf eine hälftige Beteiligung am Überschuss, weshalb die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge entsprechend zu erhöhen seien (Urk. 40 S. 5 ff.).

### **E. 9.3**

Der Gesuchsgegner bringt dagegen vor, die Gesuchstellerin stelle sich in der Berufung auf den Standpunkt, das Einkommen der Parteien werde geteilt. Davon könne nur abgewichen werden, wenn er eine Sparquote beweise. Diese Auffassung der Gesuchstellerin sei unzutreffend. Es obliege der Gesuchstellerin,

- 22 - ihren ehelichen Lebensstandard zu behaupten und zu beweisen. Das mache sie nicht. Ein Unterhalt könne allein deshalb nicht zugesprochen werden, weil der eheliche Lebensstandard der Gesuchstellerin nicht ermittelbar sei, weil sie dazu keine Behauptungen aufgestellt habe. Dazu genüge auch nicht, einen Betrag von Fr. 6'160.– zu behaupten (mit Verweis auf Urk. 40 S. 9). Diese Behauptung sei ausserdem neu. Vor Vorinstanz habe die Gesuchstellerin keinen Lebensstandard und auch nicht in dieser Höhe behauptet. Es sei sodann in keiner Weise ersichtlich, dass und wofür die Gesuchstellerin während der Ehe diesen Betrag zur Verfügung gehabt habe. Diesen Punkt mache die Gesuchstellerin weder vor Vorinstanz noch in der Berufungsschrift glaubhaft. Ausführungen zu ihrem Lebensstandard wären notwendig gewesen, weil die Gesuchstellerin anerkannt habe, dass ein grosser Teil des verfügbaren Einkommens nicht in ihren Lebensunterhalt geflossen sei. Damit sei auch erklärt, warum die Ansicht der Gesuchstellerin falsch sei, dass man einfach die Existenzminima decke und den Rest der verfügbaren Einkommen durch zwei teile. Würden einfach die vorhandenen Mittel verteilt, würden viele Mittel, die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts der Gesuchstellerin gedient hätten, als Überschuss zu ihr fliessen. Das würde jedoch zu einer Vermögensverschiebung führen, was nicht der Zweck von Unterhalt sei. Die Parteien hätten für den gemeinsamen Haushalt lediglich Fr. 4'500.– pro Monat ausgegeben. Das mache pro Ehegatte Fr. 2'250.– aus. Rechne man die Steuerbelastung von Fr. 178.– monatlich dazu, benötige die Gesuchstellerin Fr. 2'428.–, um ihren ehelichen Lebensstandard weiterzuführen, zumal es keine trennungsbedingten Mehrkosten gebe, weil die Gesuchstellerin wieder in der gleichen Situation wie bisher sei. Die Gesuchstellerin habe keinen über Fr. 4'500.– zzgl. Steuern hinausgehenden Lebensstandard glaubhaft gemacht. Anerkannt habe die Gesuchstellerin, dass sie ihr Einkommen nicht für sich verbraucht, sondern zur Unterstützung ihrer in M. \_\_\_\_\_ lebenden Mutter verwendet habe (mit Verweis auf Prot. I S. 9 und 14). Somit sei ihr Einkommen nicht in den Haushalt bzw. in ihren Lebensstandard geflossen, weshalb ihr Einkommen nicht für die zweistufige Methode verwendet werden könne. Daher hätte die Vorinstanz feststellen müssen, dass er eine Sparquote von Fr. 1'388.– gehabt habe, Fr. 1'687.– nur für sich selbst ausgegeben habe, Fr. 2'000.– für die Steuern angefallen seien und dass

- 23 - die Gesuchstellerin ihr Einkommen nach M. \_\_\_\_\_ überwiesen und nicht für den (gemeinsamen) Lebensstandard verwendet habe. Ausserdem hätte sie feststellen müssen, dass es keine trennungsbedingten Mehrkosten gebe (Urk. 48 S. 18 ff.).

#### **E. 9.4**

Die Ausführungen der Vorinstanz zur fehlenden Lebensprägung der Ehe der Parteien gehen insofern an der Sache vorbei, als die Frage der Lebensprägung einzig beim nahehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB relevant ist, während es vorliegend um ehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 163 ZGB geht, bei welchem nicht die Frage der Lebensprägung entscheidend ist, sondern vielmehr der Gleichbehandlungsgedanke im Vordergrund steht, weil beide Ehegatten – unter Vorbehalt von Sparquoten und Berücksichtigung von scheidungsbedingten Mehrkosten – im Rahmen der verfügbaren Mittel grundsätzlich einen Anspruch auf eine gleiche Lebenshaltung haben, solange die Ehe besteht (BGE 147 III 293 E. 4.4; BGer 5A\_849/2020 vom 27. Juni 2022, E. 4 und 5 m.w.H., teilweise publiziert in BGE 148 III 358).

#### **E. 9.5**

Der Gesuchsgegner behauptet in der Berufungsantwort zwar eine Sparquote in der Höhe von monatlich Fr. 1'388.–. Allerdings zeigt er nicht auf, dass und wo er dies bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hat; seine diesbezügliche Sachdarstellung in der Berufungsantwort (Urk. 48 S. 19 ff. Rz. 69 ff.) enthält keinen einzigen Verweis auf seine Ausführungen vor Vorinstanz. Ebenso wenig legt er dar, dass und wo er bereits im vorinstanzlichen Verfahren ausführte, dass ein grosser Teil des verfügbaren Einkommens bzw. die Fr. 4'500.– nebst Steuern übersteigenden Einkünfte nicht in den Lebensunterhalt geflossen sind, und wo die Gesuchstellerin dies anerkannt haben soll (vgl. Urk. 48 S. 19 Rz. 68). Schliesslich legt der Gesuchsgegner auch nicht dar, dass und wo er vor Vorinstanz vorbrachte, dass er monatlich Fr. 1'687.– nur für sich selbst und nicht für den gemeinsamen Haushalt ausgegeben hatte (Urk. 48 S. 22 Rz. 81). Entsprechend handelt es sich um neue Behauptungen, deren novenrechtliche Zulässigkeit weder dargetan noch ersichtlich ist, weshalb sie nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO und oben Ziff. 2.3).

#### **E. 9.6**

Soweit der Gesuchsgegner vorbringt, die Gesuchstellerin habe anerkannt, dass sie ihr Einkommen nicht für sich verbraucht, sondern zur Unterstützung ihrer

- 24 - in M.\_\_\_\_\_ lebenden Mutter verwendet habe (Urk. 48 S. 23 Rz. 85 mit Verweis auf Prot. I S. 9 und 14), kann ihm nicht gefolgt werden, da die Gesuchstellerin lediglich ausführte, sie habe ihre Mutter in M.\_\_\_\_\_ gelegentlich unterstützt (Prot. I S. 9) bzw. deren Medikamente finanziert (Prot. I S. 14). Hingegen führte sie – entgegen der Darstellung des Gesuchsgegners – gerade nicht aus, sie habe dafür ihr gesamtes Einkommen verwendet (vgl. Prot. I S. 10 ff.).

#### **E. 9.7**

Der Gesuchsgegner beanstandet in diesem Zusammenhang, die Vorinstanz habe sein Auskunftsbegehren mangels Substantiierung abgewiesen. Er habe jedoch ausführlich dargelegt gehabt, dass er belegen möchte, dass die Gesuchstellerin ihr Einkommen nicht für den gemeinsamen Haushalt verwendet, sondern nach M.\_\_\_\_\_ transferiert habe. Wenn das Einkommen nicht in den gemeinsamen Haushalt geflossen sei, könne es nicht in die Unterhaltsberechnung einfließen. Damit habe er substantiiert dargelegt, warum er die gewünschten Auskünfte benötige. Wenn man der Ansicht der Gesuchstellerin folge und annehme, sie habe die Ausführungen zum Transfer nach M.\_\_\_\_\_ bestritten, habe er ein berechtigtes Interesse an den gewünschten Auskünften (Urk. 48 S. 24 f.). Der Gesuchsgegner zeigt allerdings nicht auf, dass und wo er dies bereits im vorinstanzlichen Verfahren

vorgebracht hat; seine diesbezügliche Sachdarstellung in der Berufungsantwort (Urk. 48 S. 24 ff. Rz. 91 ff.) enthält keinen einzigen Verweis auf seine Ausführungen vor Vorinstanz. Entsprechend stützt er seine Ausführungen auf Noven, deren Zulässigkeit weder dargetan noch ersichtlich ist, weshalb sie nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO und oben Ziff. 2.3).

### **E. 9.8**

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner nicht glaubhaft zu machen vermag, dass während des Zusammenlebens nicht die gesamten Einkünfte für den Lebensunterhalt verwendet wurden.

### **E. 9.9**

Der Überschuss wird grundsätzlich nach Köpfen verteilt, wobei sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles wie "überobligatorische Arbeitsanstrengungen", spezielle Bedarfspositionen u.Ä.m. zu berücksichtigen sind (BGE 147 III 265 E. 7.3). Vorliegend macht der Gesuchsgegner zwar solche Besonderheiten geltend. Allerdings zeigt er nicht auf, dass und wo er die entsprechenden Behauptungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorbrachte. Infolgedessen ist von

- 25 - neuen Behauptungen auszugehen, deren novenrechtliche Zulässigkeit aber weder dargetan noch ersichtlich ist, weshalb sie nicht zu berücksichtigen sind (vgl. oben Ziff. 9.5). Somit liegen keine Gründe vor, welche zu rechtfertigen vermöchten, vom Grundsatz einer hälftigen Überschussverteilung abzuweichen.

### **E. 10**

Unterhaltsberechnung

#### **E. 10.1**

Nach dem Gesagten berechnet sich der vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin für die Zeit ab 1. August 2021 bis 31. Dezember 2022 zu leistende monatliche Unterhaltsbeitrag wie folgt: GSin GG Total Einkommen: 2'360.– 10'320.– 12'680.– Bedarf: -2'840.– -5'030.– -7'870.– Überschussanteil: -2'405.– -2'405.– -4'810.– Unterhalt (gerundet): -2'890.– 2'890.– 0.–

#### **E. 10.2**

Für die Zeit ab 1. Januar 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens berechnet sich der vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin zu leistende monatliche Unterhaltsbeitrag wie folgt: GSin GG Total Einkommen: 3'930.– 10'320.– 14'250.– Bedarf: -2'840.– -5'030.– -7'870.– Überschussanteil: -3'190.– -3'190.– -6'380.– Unterhalt: -2'100.– 2'100.– 0.–

### **E. 11**

Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

#### **E. 11.1**

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 3'000.– fest, was unangefochten blieb (vgl. Urk. 40 S. 2). Die Gerichtskosten auferlegte sie den Parteien je zur Hälfte. Ausserdem sprach sie keine Parteientschädigungen zu (Urk. 41 S. 29 ff.).

## **E. 11.2**

Auch unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren erfolgten Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid

- 26 - als angemessen. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 41 S. 30 f. Dispositiv-Ziffern 6-8) ist daher zu bestätigen.

## **E. 12**

Kostenfolgen des Rechtsmittelverfahrens

### **E. 12.1**

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 eine Entscheidgebühr von Fr. 4'000.– festzusetzen.

### **E. 12.2**

Strittig waren im vorliegenden Berufungsverfahren die vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin zu leistenden Unterhaltsbeiträge. Ausgehend von einer mutmasslichen Geltungsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von rund drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens bzw. bis Ende Juli 2024 verlangt die Gesuchstellerin die Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen in Höhe von insgesamt Fr. 106'970.– (= 17 x Fr. 3'800.– + 19 x Fr. 2'230.–). Der Gesuchsgegner beantragt die Abweisung der Berufung bzw. die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids und verlangt damit die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von insgesamt Fr. 14'110.– (= 17 x Fr. 830.–). Nach erfolgter Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids beläuft sich die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners auf rund Fr. 89'000.– (= 17 x Fr. 2'890.– + 19 x Fr. 2'100.–). Damit unterliegt der Gesuchsgegner zu rund 80%. Entsprechend sind ihm die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren in diesem Umfang und der Gesuchstellerin zu 20% aufzuerlegen. Überdies ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 auf Fr. 3'000.– festzusetzen, womit der Gesuchsgegner zu verpflichten ist, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.– (mangels Antrags ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zu bezahlen.

- 27 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.